

17.10.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

In - AIS - EU - Fz

zu **Punkt 43** der 1048. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2024

**Entschlieung des Bundesrates: Ordnung, Steuerung,
Begrenzung und Humanitt in der Migrationspolitik sicherstellen
- Antrag der Lnder Nordrhein-Westfalen, Baden-Wrttemberg,
Schleswig-Holstein -****A**Der federfhrende **Ausschuss fr Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, die Entschlieung mit folgender Magabe zu fassen:

1. Zu Nummer 01 – neu –

Der Nummer 1 ist folgende Nummer voranzustellen:

„01 Sofortige umfassende Einreiseverweigerungen und Zurckweisungen an
der Bundesgrenze

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung dazu auf, Zurckweisungen an der Binnengrenze auch dann nicht auszuschlieen, wenn ein Asylgesuch geuert wird oder es sich um Personen handelt, die bereits in anderen Mitgliedstaaten einen Asylantrag gestellt haben und entsprechend registriert oder sogar bereits abgelehnt worden sind. Der Bundesrat ist sich dabei der bei der Bundesregierung regelmig vorgebrachten europarechtlichen Bedenken bewusst. Das europische Recht lsst jedoch bei der gemeinsamen Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung die Wahrnehmung der Zustndigkeiten der Mitgliedstaaten fr die Aufrechterhaltung der ffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit unberhrt. Durch die derzeitige irregulre Migration droht die berforderung der Kommunen und eine Gefhrdung der politischen Stabilitt unseres Landes. Eine hohe Zahl an Migranten kommt nach

...

Deutschland, ohne vorher in einem anderen europäischen Land registriert worden zu sein. Dies bedeutet, dass unkontrollierte Ein- und Durchreisen durch Schengen-Länder erfolgen. Hierin sieht der Bundesrat eine ernsthafte Bedrohung der Sicherheit in Deutschland.

Unabhängig davon fordert der Bundesrat die Bundesregierung auch vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dazu auf, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, die einschlägigen Rechtsgrundlagen des europäischen Rechts so klar zu fassen und weiterzuentwickeln, dass Zurückweisungen im Zuge von Binnengrenzkontrollen rechtlich eindeutig und ohne bürokratischen Aufwand erfolgen können. Dies wäre eine wichtige weitere Maßnahme im gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, um auf irreguläre Migration besser reagieren zu können.“

Folgeänderung:

Nummer 1 der Begründung ist folgende Begründung voranzustellen:

„Zu 01)

Nach Zahlen der Bundesregierung kamen rund zwei Drittel der Asylbewerber nach Deutschland, ohne vorher in einem anderen europäischen Land registriert worden zu sein. Dies stellt einen eklatanten Verstoß gegen geltendes europäisches Recht dar. Denn die Schengen-Länder, die Flüchtlinge unkontrolliert ein- und durchreisen lassen, kommen ihren Pflichten aus dem Schengen-Abkommen nicht nach. Dazu kommt, dass im Erstaufnahmeland registrierte Flüchtlinge, die nach Deutschland weitergereist sind, entgegen den Vorgaben des Dublin-Abkommens oft nicht mehr zurückgenommen werden. So etwa von Italien, das derzeit Dublin-Rücküberstellungen verweigert.

Die auf EU-Ebene angestrebte Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) bietet hier begrüßenswerte Lösungsansätze, diese können jedoch nur mittel- und langfristig zu einer Stabilisierung und Steuerung des Zu- und Abzugsbeitragen. Solange die Reform des GEAS jedoch noch nicht wirksam umgesetzt ist und das derzeit bestehende EU-Recht in anderen Mitgliedstaaten nicht angewandt wird, kann Deutschland, das ausschließlich von Schengen-Ländern umgeben ist, nicht mehr darauf verzichten, illegale Migranten auch bei Stellung eines Asylgesuchs an seiner Grenze zurückzuweisen.

Rechtlich zulässig ist dies nach Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Danach berühren die Bestimmungen des gemeinsamen europäischen Asyl- und Migrationsrechts – wozu die Dublin-III-Verordnung gehört – nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit. In der aktuellen Migrationslage in Deutschland droht die völlige Überforderung der Kommunen und eine Gefährdung der politischen Stabilität des Landes. Es ist auch eine ernsthafte Gefährdung der inneren Sicherheit, wenn so viele Menschen ungeprüft und oft ohne Ausweispapiere nach Deutschland kommen. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der inneren Sicherheit muss das Unionsrecht deshalb zurücktreten und nationales Recht Anwendung finden (sogenannter „ordre public“-Vorbehalt).“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Eine effektive Migrationspolitik muss alle rechtlich zulässigen Instrumentarien nutzen, um irreguläre Migration zu begrenzen. Dazu gehört auch die Zurückweisung Asylsuchender an der Bundesgrenze.

2. Zu Nummer 1 Buchstabe g, i – neu –

Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe g sind die Wörter „Streichung/Kürzung von Leistungen“ durch die Wörter „Sofortige Leistungskürzung auf das physische Existenzminimum“ zu ersetzen.
- b) In Buchstabe h ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen.
- c) Folgender Buchstabe ist anzufügen:
„i. Einrichtung einer automatisierten, digitalen Datenübermittlung vom BAMF an die Leistungsbehörden;“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zu Buchstabe g:

Die sofortige Leistungskürzung entlastet die Leistungsbehörden und unterstreicht, das Rücküberstellungsinteresse.

Zu Buchstabe i – neu –

Um die Streichung der Leistungen an Dublin-III-Fälle effektiv umsetzen zu können, ist ein automatisierter, digitaler Datenaustausch notwendig, da die Leistungsbehörden vom BAMF oftmals nicht oder nicht rechtzeitig erfahren, dass ein Dublin-Beschluss ergangen ist.

3. Zu Nummer 10 Buchstabe c – neu –

Der Nummer 10 ist folgender Buchstabe anzufügen:

„c. Zur Verhinderung des Untertauchens oder zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind die rechtlichen Voraussetzungen für einen Sofortarrest für ausreisepflichtige Straftäter und Gefährder zu schaffen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Weitere Maßnahmen für eine effektive Durchsetzung der Ausreisepflicht und zum besseren Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

4. Zu Nummer 10a – neu –

Nach Nummer 10 ist folgende Nummer einzufügen:

„10a. Bundesausreisezentren

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich mit der Konzeptionierung von durch den Bund zu errichtenden, zu betreibenden und zu unterhaltenden zentralen Bundesausreisezentren an den großen deutschen Flughäfen zu beginnen, dabei die Länder umfassend und eng einzubinden und die Interessen der Länder und insbesondere der Länder, in denen Bundesausreisezentren errichtet werden, maßgeblich zu berücksichtigen. Dabei sind neben konzeptionellen Überlegungen wie z. B. Zahl, Ort und Belegungskapazität der Bundesausreisezentren weitere Fragen zwischen Bund und Ländern zu klären, insbesondere die Definition des Personenkreises, der in den Bundesausreisezentren untergebracht wird, je nach Personenkreis u. U. Anrechnung der Unterbringung in den Bundesausreisezentren auf den Verteilungsschlüssel (Königsteiner Schlüssel bei Asylbewerberverteilung), die Errichtung neuer (ggf. bundeseigener) Liegenschaften, die Gewährleistung der Sicherheit in den Bundesausreisezentren, den Vollzug und Kostentragung des Asylbewerberleistungsgesetzes in den Bundesausreisezentren durch den Bund sowie die Sicherstellung der medizinischen Versorgung in den Bundesausreisezentren durch den Bund.“

Folgeänderung:

Nach der Begründung zu Nummer 10 ist folgende Begründung einzufügen:

„Zu 10a)

Angesichts des hohen Flüchtlingszuzugs und des ohnehin angespannten Wohnungsmarktes sind die Unterbringungskapazitäten der Länder und Kommunen nahezu erschöpft. Eine Verbesserung der Situation ist gegenwärtig nicht zu erwarten. Um Asylbewerber während des laufenden Asylverfahrens weiterhin adäquat unterbringen zu können, sind neben einer Begrenzung der irregulären Migration insbesondere auch mehr und schnellere Rückführungen von Ausländern, die kein Bleiberecht in Deutschland haben, erforderlich, um die vorhandenen Kapazitäten für die Bewältigung des aktuellen Zugangsgeschehens nutzen zu können. Hier ist – der Antrag macht dies deutlich – verstärkt den Bund in der Verantwortung bei der operativen Vorbereitung und Durchführung von Rückführungen. Deshalb soll die Bundesregierung mit zur Errichtung von Bundesausreisezentren auf schnelles Handeln verpflichtet, auf wesentliche Parameter festgelegt und insbesondere dazu aufgefordert werden, unverzüglich mit der Planung und Umsetzung der Errichtung von durch den Bund betriebenen zentralen Bundesausreisezentren zu beginnen.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Errichtung und Betrieb von Bundesausreisezentren sind eine weitere Maßnahme zur effektiveren Umsetzung von Rückführungen und sollen gleichzeitig einen Beitrag zur Entlastung der Kommunen für die Unterbringung von Asylbewerbern leisten.

5. Zu Nummer 11

Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

„11. Schaffen einer bundesweiten, behördenübergreifenden nutzbaren Datenbank zu Identitäten und Aufenthaltsorten und Vernetzung von Behörden

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, das Ausländerzentralregister dahingehend zu ertüchtigen, dass die Informationen zu Identität und Aufenthaltsort der von einer Maßnahme betroffenen Person für die verschiedenen beteiligten Behörden zeitgleich vorliegen, um so ein besseres Ineinandergreifen der einzelnen Verfahrensschritte zu ermöglichen.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die bisherige Formulierung in Nummer 11 ist insofern missverständlich als daraus auch die Forderung nach einer gesonderten bundesweiten, behördenübergreifend nutzbaren Datenbank herausgelesen werden kann. Einer solchen bedarf es nicht, stattdessen ist das AZR – die Begründung zu Ziffer 11 nennt dann ja auch das AZR – entsprechend zu ertüchtigen.

6. Zu Nummer 12¹

Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

„12. Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

a. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zum 27. Juni 2024 (Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts) rückgängig zu machen. Insbesondere muss die generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen unverzüglich aufgehoben werden. Fortgelten soll allerdings die Verpflichtung, dass Einbürgerungsbewerber sich weiterhin zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges bekennen müssen.

[7.] [b. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung des Weiteren auf, alle erforderlichen rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, damit Deutsche, die wegen der Begehung einer Straftat nach § 129a StGB oder einer sonstigen schweren staatsgefährdenden Straftat rechtskräftig verurteilt werden, ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie dadurch nicht staatenlos werden.]

{8.} {c. Durch eine Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist zum einen klarzustellen, dass Falschangaben beim Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 1 StAG) im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben konsequent zur Rücknahme der Einbürgerung nach § 35 StAG führen, sowie zum anderen § 10 StAG um das Erfordernis einer schriftlichen Bestätigung und Archivierung der abzugebenden Erklärungen zu den abgefragten Sachverhalten um die Abfrage zur Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung zu erweitern. Dieser Tatbestand ist auch als Ausschlussgrund

¹ Bei Annahme der Ziffern 6, 7 oder 8 werden diese gegebenenfalls redaktionell angepasst.

für eine Einbürgerung in § 11 Satz 1 Nummer 1 4. Alternative StAG aufzunehmen.}“

Folgeänderung zu Buchstabe a:

Der Begründung zu Nummer 12 ist folgender Absatz voranzustellen:

„Die Forderung zu Buchstabe a greift vor dem Hintergrund aktueller Ereignisse die bereits während der Gesetzesberatungen geäußerte Kritik an dem am 27. Juni 2024 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts erneut auf, dass es wesentliche und bewährte Grundlinien des Staatsangehörigkeitsrechts ohne Not aufgegeben habe und die wesentlichen Kernpunkte des Gesetzes im Widerspruch zum Ziel stehen, dass eine Einbürgerung erst am Ende eines gelungenen Integrationsprozesses stehen kann. Die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sind nicht mehr so ausgestaltet, dass damit die Integration künftiger deutscher Staatsangehöriger gewährleistet wird und diese sich auch ausreichend stark mit den der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde liegenden Werten und der freiheitlich demokratischen Grundordnung identifizieren. Falschangaben beim Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 1 StAG) im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben müssen daher konsequent zur Rücknahme der Einbürgerung nach § 35 StAG führen. Darüber hinaus muss im Katalog der Verlusttatbestände in § 28 StAG aufgenommen werden, dass Deutsche, die wegen der Begehung einer Straftat nach § 129a StGB oder einer sonstigen schweren staatsgefährdenden Straftat rechtskräftig verurteilt werden, ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie dadurch nicht staatenlos werden. Die konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland führt heute zu einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Erst recht muss dies für terroristische bzw. staatsgefährdende Handlungen im Inland gelten.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Antrag beschreibt in seiner Ausgangsfassung den Handlungsbedarf im Staatsangehörigkeitsrecht nur unvollständig.

9. Zu Nummer 13 – neu –

Folgende Nummer ist anzufügen:

„13 Weitere Änderungen im Leistungsrecht

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, das Asylbewerberleistungsgesetz so zu ändern, dass Pulleffekte weiter gesenkt werden:

- a. Verpflichtende Nutzung einer Bezahlkarte und Deckelung der mit der Bezahlkarte abhebbaren Betrag auf 50 Euro pro Monat.
- b. Sofortige Leistungskürzung für ausreisepflichtige Asylbewerber, denn illegaler Aufenthalt darf sich nicht lohnen.
- c. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz statt Bürgergeld und Sozialhilfe für neuzugehende Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine.“

Folgeänderung:

Der Begründung ist folgender Absatz anzufügen:

„Zu 13)

Um die Pulleffekte nach Deutschland weiter zu senken müssen Anreize gesenkt werden. Die Bezahlkarte kann ihre Wirkung nur dann vollständig entfalten, wenn sie flächendeckend eingesetzt wird und die Nutzung restriktiv ausgestaltet ist. Insbesondere der Bargeldbezug muss zwingend gedeckelt sein.

Wer ausreisepflichtig ist muss unser Land schnellstmöglich verlassen. Daher bestehen hier geringere Bedarfe und geringere Leistungen sind somit gerechtfertigt.

Neu zugehende Kriegsflüchtlinge erhalten künftig wieder Leistungen nach dem AsylbLG.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Eine Verringerung der Pulleffekte hat einen geringeren Zugang zur Folge und damit direkt eine Entlastung der Kommunen. Mit diesen Schritten gehen wir konsequent den Weg der Bezahlkarte zu Ende, erhöhen die Ausreisebereitschaft von Ausreisepflichtigen und der Bundesrat korrigiert einen Fehler der Regierung, Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine das ohnehin fatale Bürgergeld zu gewähren.

B

10. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.

C

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und
der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**
haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen.²

² Das Land Nordrhein-Westfalen hat bei der Präsidentin des Bundesrates beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der 1048. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2024 zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.